Aber auch das Führen geschützter Berufsbezeichnungen (z.B. Ingenieurin oder Ingenieur) ist eine Berufsreglementierung. Bei bestimmten Berufen (z.B. IT-Fachkraft, Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer) gelten vereinfachte Regelungen.

Was passiert, wenn die Ausbildung der Fachkraft nicht der vergleichbaren Berufsqualifizierung von Inländern entspricht?

Wird bei der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt, dass die Berufsqualifikationen der Fachkraft, die nicht aus der EU stammt, nur zum Teil der vergleichbaren Berufsqualifizierung von Inländern entspricht, gibt es die Möglichkeit der Nachqualifizierung. Der Fachkraft kann in diesem Fall die Einreise gestattet werden, um – entsprechende Deutschkenntnisse (Sprachniveau A2) vorausgesetzt – eine Qualifizierungsmaßnahme auf der Grundlage eines individuellen Qualifizierungsplans zu absolvieren.

Um möglichst früh Gewissheit zu haben, dass die ausländischen Berufsqualifikationen der vergleichbaren Berufsqualifizierung von Inländern entsprechen, kann es sinnvoll sein, die Gleichwertigkeitsprüfung vorzuziehen. Auf diese Weise erfahren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum einen mehr über die beruflichen Fähigkeiten der Fachkraft. Zum anderen erhalten sie Sicherheit, dass das beschleunigte Fachkräfteverfahren noch schneller abläuft, weil die für die Einreise wichtige Gleichwertigkeitsfeststellung schon vorliegt.

Welche Tätigkeiten kann eine Fachkraft ausüben?

Eine Fachkraft, die nicht aus der EU stammt, kann nach der Einreise eine Tätigkeit aufnehmen, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt. Helfer- und Anlerntätigkeiten sind ausgeschlossen. Zudem müssen die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer Beschäftigter entsprechen. Dies wird vor der Einreise durch die Bundesagentur für Arbeit überprüft.

Was kostet das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren fällt eine Gebühr von 411 Euro an. Diese ist nach einer kostenfreien Erstberatung mit Unterzeichnung der Vereinbarung mit der Zentralen Ausländerbehörde an diese zu entrichten. Hinzu kommen 75 Euro Gebühr für das Visum, die bei der Auslandsvertretung zu zahlen ist, und ggf. eine berufsspezifische Gebühr für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen, die von der für diesen Beruf

zuständigen Behörde erhoben wird. Eine Zeugnisbewertung akademischer Abschlusszeugnisse durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kostet 200 Euro. Hinzu können noch Kosten für Übersetzungen sowie für amtliche Beglaubigungen von Kopien kommen.

In der Regel sind die Gebühren von der Fachkraft zu bezahlen. Sie können aber auch vom Unternehmen bzw. Betrieb übernommen werden. Die Gebühren werden nicht erstattet, wenn das Arbeitsplatzangebot nicht angenommen wird oder die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation nicht festgestellt werden kann.

Welche weiteren Pflichten haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen der Zentralen Ausländerbehörde und nach Einreise der Fachkraft der örtlich zuständigen Ausländerbehörde mitteilen,

- wenn sie das Arbeitsplatzangebot zurückziehen,
- die Fachkraft dieses nicht mehr annehmen will oder
- das Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Aufenthaltserlaubnis beendet wird.

Eine Aufenthaltserlaubnis müssen die Fachkräfte nach ihrer Einreise bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Aufenthaltserlaubnis, die auf einem Zusatzblatt bestimmte Einschränkungen beinhalten kann, kontrollieren und eine Kopie aufbewahren. Ein Verstoß gegen einzelne dieser Pflichten kann als Straftat geahndet werden und/oder zu hohen Bußgeldern führen.

Wer berät zum beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Neben der Zentralen Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung Rheinland-Pfalz beraten auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an den vier Standorten der Welcome Center Rheinland-Pfalz (www.make-it-in.rlp.de). Sie sind bei den Industrie- und Handelskammern angesiedelt. Bei Gesundheitsfachberufen und akademischen Heilberufen berät das Landesnetzwerk "Integration durch Qualifizierung" (www.iq-rlp.de).

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz Internet: www.mwvlw.rlp.de

Diese Informationen sind mit dem Ziel der Allgemeinverständlichkeit mit Sorgfalt zusammengestellt worden. Sie dienen einer ersten allgemeinen Information und enthalten nicht alle möglichen Fallkonstellationen. Abweichungen im Einzelfall sind daher nicht ausgeschlossen. Da sich Änderungen in der Verwaltungspraxis ergeben können, kann nicht zu jedem Zeitpunkt die Richtigkeit jeder einzelnen Information garantiert werden.

Bitte informieren Sie sich in jedem Fall bei der Zentralen Ausländerbehörde oder den Welcome Centern (www.make-it-in.rlp.de). Bei Fragen rund um die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen und zu den Möglichkeiten, diese Gleichwertigkeit über Nachqualifizierung zu erlangen, informieren die Beratungsstellen des IQ-Netzwerkes: www.iq-rlp.de.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien nach Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Redaktion: Referat Fachkräfte (MWVLW) Grafik: RHEINDENKEN GmbH Fotos: Adobe Stock, MWVLW-RLP/Jan Hosan Druck: LM Druck+Medien GmbH 3. überarbeitete Auflage/Februar 2021





FACHKRÄFTE-EINWANDERUNG

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz



Sehr geehrte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,



seit 1. März 2020 hat Deutschland ein Einwanderungsgesetz für Fachkräfte. Es wird nach Ansicht von Experten den Fachkräftemangel nicht beseitigen, aber lindern helfen. Zahlreiche Beschränkungen für die Anwerbung von Fachkräften aus dem Nicht-EU-Ausland wurden aufgehoben. Vor allem beruflich qualifizierte Fachkräfte ohne akademischen Abschluss können leichter einreisen und beschäftigt werden.

In diesem Flyer möchten wir Sie über wichtige Aspekte des beschleunigten Fachkräfteverfahrens informieren. Ich möchte Sie ermuntern, die neuen gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen und zu nutzen, aber auch an alle Beteiligten appellieren, Fachkräfte aus anderen Kulturkreisen beim Ankommen in Deutschland umfassend zu unterstützen. Lassen Sie uns gemeinsam die neuen Fachkräfte für Rheinland-Pfalz willkommen heißen!

luw mmni

Dr. Volker WissingMinister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz



Für wen ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren gedacht?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich an Fachkräfte, die nicht aus der EU stammen, und an ihre künftigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Deutschland. Es gilt für Fachkräfte, die sich in ihrem Herkunftsstaat oder rechtmäßig in einem anderen Staat aufhalten und deshalb für die Einreise nach Deutschland ein Visum benötigen. Sofern sich Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Fachkraft bereits auf einen konkreten Arbeitsvertrag oder Ausbildungsvertrag verständigt haben, bevollmächtigt die Fachkraft ihre künftige Arbeitgeberin oder ihren künftigen Arbeitgeber, alle Formalitäten für die Einreise über das beschleunigte Fachkräfteverfahren zu erledigen. Sicherheitshalber sollten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Arbeitsvertrag vermerken, dass dieser erst wirksam wird, sobald ein gültiges Visum zum Arbeiten in Deutschland vorliegt.

Was macht das beschleunigte Fachkräfteverfahren attraktiv?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren zielt darauf ab, das Arbeitsverhältnis möglichst rasch beginnen zu lassen. Es erhöht die Planungssicherheit für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und verringert den Verwaltungsaufwand durch zentrale Ansprechpersonen und zügigere Verfahren. Eine wichtige Funktion hat dabei die Zentrale Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung Rheinland-Pfalz. Sie koordiniert alle beteiligten Behörden und berät zu den notwendigen Verwaltungsverfahren.

Soweit sich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von der Fachkraft für die notwendigen Verwaltungsverfahren bevollmächtigen lassen, können sie eine Vereinbarung mit der Zentralen Ausländerbehörde abschließen. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten, Ablauf und Fristen sowie Kontaktdaten und erforderliche Unterlagen festgehalten sind. Mit ihr erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Zusicherung kurzer Bearbeitungsfristen durch alle beteiligten Behörden.

Insgesamt soll das Fachkräfteverfahren in der Regel nach höchstens vier Monaten beendet sein. Die Zentrale Ausländerbehörde erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Zustimmung zur Einreise der Fachkraft, die anschließend ein zweckgebundenes Visum beantragen kann. Auf die inhaltlichen Entscheidungen der anderen Behörden hat die Zentrale Ausländerbehörde keinen Einfluss.

Wo wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragt und was passiert anschließend?

Antragsteller sind in der Regel Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Sie können allerdings Rechtsberaterinnen oder Rechtsberater bzw. andere geeignete Dienstleister unterbevollmächtigen. Der Antrag ist bei der Zentralen Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung Rheinland-Pfalz zu stellen (Kontaktdaten siehe unten).

Diese in Kaiserslautern ansässige Behörde ist die zentrale Ansprechpartnerin in Rheinland-Pfalz für das beschleunigte Fachkräfteverfahren. Sie koordiniert alle beteiligten Behörden und berät die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Sie prüft die Voraussetzungen für die Einreise der Fachkraft. Wichtigste Voraussetzung ist die Sicherung des Lebensunterhaltes inklusive Krankenversicherungsschutz, der bei einer Vollzeitstelle zu den in Deutschland üblichen Bedingungen als gegeben gilt. Aber auch Voraufenthalte in Deutschland sowie ggf. Sprachkompetenzen werden gewürdigt. Bei Fachkräften über 45 Jahren ist ein Nachweis einer Altersvorsorge oder eines bestimmten Einkommens nötig.

Die Zentrale Ausländerbehörde leitet – falls notwendig – die Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen der Fachkraft ein. Sie stimmt sich auch mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab, die für die Prüfung zuständig ist, ob die Arbeitsbedingungen (Entgelt, Arbeits- und Urlaubszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen) für die Fachkraft denen vergleichbarer Beschäftigter entsprechen.

Liegen alle Voraussetzungen vor, signalisiert die Zentrale Ausländerbehörde der deutschen Auslandsvertretung (Konsulat, Botschaft) in dem Land, in dem die Fachkraft lebt, dass aus ihrer Sicht einer Einreise mit einem Visum nichts entgegensteht. Diese Vorabzustimmung wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ausgehändigt und muss im Original an die Fachkraft im Ausland weitergegeben werden.

Mit dieser Vorabzustimmung hat die Fachkraft einen Anspruch, innerhalb von drei Wochen einen Termin bei der für sie zuständigen Auslandsvertretung zu erhalten. Dort wird ein Antrag auf ein Visum zur Einreise gestellt, über den in der Regel innerhalb von drei Wochen entschieden wird.

Die Auslandsvertretung prüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die Identität der Fachkraft und die Echtheit einiger Dokumente, ggf. den Familienstand und die Sprachnachweise. Zusätzlich prüft sie, ob Sicherheitsbedenken eine Einreise verhindern können. Das Visum ist in der Regel maximal ein Jahr lang gültig.

Entsprechende Vollmachten vorausgesetzt können in vielen Fällen auch unmittelbare Familienangehörige einreisen. Dafür muss der Lebensunterhalt der Familie in Deutschland z. B. durch das künftige Arbeitseinkommen gesichert sein und ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

Kontaktdaten:

Zentrale Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung Rheinland-Pfalz

Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern E-Mail: fachkraefteeinwanderung.rlp@kaiserslautern.de Internet: www.kaiserslautern.de/zabrlp

Telefon: 0631 365-1390

Wer ist eine Fachkraft?

Fachkräfte sind nach deutschem Verständnis vorrangig Personen mit einer mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung. Das können Personen mit Hochschulabschluss sein, aber auch Personen mit einer Ausbildung, die einer dualen Berufsausbildung in Deutschland entspricht. In vielen Fällen ist es für die Einreise der Fachkraft notwendig, dass eine für den jeweiligen Beruf zuständige Stelle feststellt, ob die hochschulische, berufliche oder schulische Ausbildung der ausländischen Fachkraft den vergleichbaren deutschen Ausbildungsstandards im Wesentlichen entsprechen (Gleichwertigkeitsfeststellung). Hierbei werden vor allem Zeugnisse und ihnen zugrunde liegende Ausbildungspläne, ggf. auch Berufserfahrung der Fachkraft bewertet.

Ist keine Tätigkeit in einem sogenannten reglementierten Beruf geplant, kann die Gleichwertigkeit hochschulischer Abschlüsse einer Datenbank (www.anabin.de) entnommen werden. Alternativ kann eine Bewertung des Zeugnisses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragt werden.

Reglementierte Berufe sind Berufe, bei denen die Berufszulassung vom Nachweis bestimmter Qualifikationsnachweise abhängt, z.B. Ärztinnen oder Ärzte. In vielen reglementierten Berufen müssen ausländische Fachkräfte Deutschkenntnisse auf einem berufsspezifischen Niveau nachweisen, um arbeiten zu dürfen.